

**Markt Dollnstein  
Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Postauslauf am 07.08.2019

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Maximilianstraße 39 80538 München	22.08.2019	<p>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Vorhaben Der Markt Dollnstein beabsichtigt mit der o.g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Eberswang zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst ca. 2,5 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan im westlichen Teil bereits als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich im Nordosten ist bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine entsprechende Anpassung erfolgt durch o.g. Flächennutzungsplanänderung parallel. Zudem soll ein östlich angrenzendes Grundstück als Grünfläche (Pferdekoppel) dargestellt werden.</p> <p>Bewertung Gegen die Darstellung einer Grünfläche sowie die Vorhaben in den Teilbereichen MD1 und MD2 bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Einwände. Hinsichtlich des Teilbereichs MD3 ist aufgrund der geplanten Neuinanspruchnahme von Flächen auf das LEP-Ziel 3.2 (Innen- vor Außenentwicklung) zu verweisen. Gemäß LEP 3.2 (Z) sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Laut Rauminformationssystem Bayern (RIS) stehen sowohl in Eberswang (Süden, Südwesten und Westen) als auch westlich des Hauptortes (Pfaffenbügel) bisher unbebaute Potenzialflächen zur Verfügung. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen inner-</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Entwurf der Begründung wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung sowie ihrer Verfügbarkeit erfolgen und dem zu erwartenden Wohnbaulandbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gegenübergestellt.  Der zu erwartende Wohnbaulandbedarf bis 2036 beträgt ca. 15 ha. Demgegenüber stehen ca. 10 ha an Reserveflächen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan und ebenfalls ca. 10 ha an Baulücken im Marktgemeindeggebiet. Bei diesen jeweils 10 ha ist davon auszugehen, dass sie nur zu einem gewissen Anteil der zukünftigen Entwicklung von Wohnbauland zur Verfügung stehen. Die Reserveflächen des Flächennutzungsplans sind gegenwärtig in Überarbeitung und werden auf ihre Eignung für die Entwicklung von Wohnbauland geprüft. Von den gesamten Baulücken ist erfahrungsgemäß nur ein gewisser Teil verfügbar, da sie sich in der Regel</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>halb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sind dabei dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Wohnflächenausweisung gegenüberzustellen.</p> <p>Um den Erfordernissen zum Flächensparen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLPlG, LEP 3.1 (G), RP 10 B 12.1 (G) und RP 10 B III 1.1.1 (G) zu entsprechen, sollte unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten zudem auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt und die Beschränkung auf Einzelhausbebauung überdacht werden.</p> <p>Gemäß RP 10 B III 1.5 (Z) soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Entsprechende Maßnahmen sollten in den zeichnerischen Festsetzungen ergänzt werden</p> <p>Ergebnis Nur bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Ein entsprechender Bedarfsnachweis für die Flächenneuausweisung ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die o.g. Belange des Flächensparens sind in die gemeindliche Abwägung einzustellen.</p>	<p>in Privatbesitz befinden. Die Verfügbarkeit der Baulücken wird noch abgefragt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Entwurf werden zusätzlich Doppelhäuser ermöglicht. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn sie sich in die städtebauliche Struktur einfügen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</b> Entlang der umgebenden Wege bestehen bereits nahezu durchgängig Baumstrauchhecken. Eine weitere Abschirmung der künftigen Bebauung wird daher nicht für nötig erachtet.</p> <p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b> In der Begründung wird ein entsprechender Bedarfsnachweis ergänzt und die o.g. Belange des Flächensparens werden insofern berücksichtigt, dass im Entwurf zusätzlich zu Einzelhäusern auch Doppelhäuser zugelassen werden.</p>
2.	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Sachgebiet 26 Maximilianstraße 39 80538 München	12.08.2019	Gegen den Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dollnstein bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
3.	Landratsamt Eichstätt SG Bauleitplanung Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	03.09.2019 (BP)	Zum geplanten Bebauungsplan wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: In der Begründung ist noch detaillierter auf den zusätzlichen Flächenbedarf einzugehen.	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Entwurf der Begründung wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung sowie ihrer Verfügbarkeit erfolgen und dem zu erwartenden Wohnbaulandbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gegenübergestellt.</p> <p>Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die Beschlussempfehlung zu Stellungnahme lfd. Nr. 1 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wie bereits am 22.08.19 besprochen wurde, sollte nur ein Dorfgebiet ausgewiesen werden und die verschiedenen Bereiche hinsichtlich der einzelnen Festsetzungen abgegrenzt werden. Weiterhin sollten noch Aussagen zu den Abständen zur KV-Leitung bzw. Angaben, ob die KV-Leitung abgebaut wird, gemacht werden.</p> <p>Daneben empfiehlt es sich weitere Dachformen für landwirtschaftliche Gebäude z.B. Pultdächer mitaufzunehmen.</p> <p>Ansonsten besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis.</p> <p>Die anliegenden Stellungnahmen bitten wir im Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die Intention bei der Aufstellung des Bebauungsplans bestand darin ein Dorfgebiet für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festzusetzen. Die Bezeichnungen MD1, MD2 und MD3 zielten nicht darauf ab 3 Dorfgebiete zu schaffen. Sie sollten lediglich zur Übersichtlichkeit der textlichen Festsetzungen und der Ausführungen in der Begründung beitragen; z.B. im Hinblick auf die Festsetzung eines unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung für den Bestandsbereich (GRZ 0,6) im Gegensatz zu den Bereichen ohne Bestandsbebauung (GRZ 0,4).</p> <p>Nichtsdestoweniger wird in der Entwurfsfassung auf die Bezeichnung der einzelnen Bereiche des Dorfgebiets als MD1, MD2 und MD3 verzichtet und das Gebiet hinsichtlich gewisser Festsetzungen anderweitig gegliedert (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO).</p> <p>Aussagen zu erforderlichen Schutzabständen zur 20 kV-Freileitung bzw. zu einem etwaigen Abbau werden ergänzt.</p> <p>Für landwirtschaftliche Gebäude, die nicht dem Wohnen dienen, werden im Entwurf zusätzlich Pultdächer zugelassen.</p>
		03.09.2019 (FNP)	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>In der Begründung ist noch detaillierter auf den zusätzlichen Flächenbedarf einzugehen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Im Entwurf der Begründung wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung sowie ihrer Verfügbarkeit erfolgen und dem zu erwartenden Wohnbaulandbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gegenübergestellt.</p> <p>Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die Beschlussempfehlung zu Stellungnahme lfd. Nr. 1 verwiesen.</p>
			<p>Wie bereits am 22.08.19 besprochen wurde, empfiehlt es sich im Flächennutzungsplan das gesamte nordöstliche Grundstück Fl.Nr. 48 als gemischte Bauflächen (M) darzustellen.</p>	<p><b>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht gefolgt.</b></p> <p>Gegenwärtig ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur strategischen Ausweisung von Flächen (mittel- und langfristiger Zeithorizont) in Vorbereitung. Hierfür wird ein separates Verfahren angestrebt.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens mit kurzfristigem Zeithorizont wird daher von einer Darstellung der vorgeschlagenen Fläche in der parallelen Flächennutzungsplanänderung abgesehen.</p>
			<p>Daneben wird der Änderungsbereich auch teilweise in der noch nicht abgeschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Dollnstein ebenfalls überplant und mit etwas abweichenden Darstellungen vorgesehen.</p> <p>Von der Gemeinde Dollnstein ist daher darzulegen, ob die 6. Änderung des Flächennutzungsplans noch fortgeführt wird oder ganz bzw. teilweise beendet wird.</p> <p>Einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss bitten wir zu übersenden.</p> <p>Die anliegenden Stellungnahmen bitten wir im Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Markt Dollnstein wird darlegen, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplans entweder in Gänze oder zumindest für den Ortsteil Eberswang eingestellt wird.</p> <p>Ein entsprechender Marktgemeinderatsbeschluss wird sodann übersandt.</p>
	SG 45 Naturschutz	29.08.2019 (BP)	<p>Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans "Dorfgebiet Kapellenweg" mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis. Hinweise oder Ergänzungen aus hiesiger Sicht sind nicht erforderlich.</p> <p>Die im Plan dargestellte Ausgleichsfläche hat mit Satzungsbeschluss der Marktgemeinde zur Verfügung zu stehen und ist durch die Marktgemeinde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof — Referat 56, Hans-Högn-Str. 12, 95030 Hof, zu melden. Der Meldebogen kann unter folgender Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden:  <a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster_meldeboden/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster_meldeboden/index.htm</a></p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Ausgleichsfläche ist bereits im Besitz des Marktes Dollnstein.</p> <p>Die Fläche wird durch die Marktgemeinde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet.</p>
		29.08.2019 (FNP)	<p>Besondere naturschutzfachliche und rechtliche Belange sind bei dem vorliegenden Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dollnstein Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinweise oder Ergänzungen aus hiesiger Sicht sind nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
	SG 41 Tech. Hochbau	14.08.2019	<p>Mit dem geplanten Dorfgebiet Kapellenweg sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dollnstein für den Ortsteil Eberswang besteht seitens Sg. 41 prinzipiell Einverständnis. Diesbezüglich fanden bereits mehrere Gesprächstermine statt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
			<p>Hinsichtlich der Begründung des Wohnbedarfs sollte allerdings noch dezidiert auf den gesamten Gemeindebereich eingegangen (diverse Flächenpotentiale, auf die Gemeinde Dollnstein keinen Zugriff hat etc.) und nachgebessert werden. Der Satz „...besteht eine anhaltende Nachfrage“ ist daher noch zu untermauern.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Im Entwurf der Begründung wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung sowie ihrer Verfügbarkeit erfolgen und dem zu erwartenden Wohnbaulandbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gegenübergestellt.</p> <p>Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die Beschlussempfehlung zu Stellungnahme lfd. Nr. 1 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	SG 44 Immissionsschutz	19.08.2019 (BP)	<p>Vorbemerkung: Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“, im Parallelverfahren aufgestellt, ist vom Umgriff her nicht deckungsgleich mit der 12. Änderung im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Immissionssituation im Plangebiet und angrenzend wurden im Vorfeld des Bebauungsplanentwurfes zwei Gutachten durch die Fa. accon GmbH erarbeitet - ein Geruchsimmisionsgutachten (27.03.2019) sowie eine schalltechnische Untersuchung (12.03.2019).</p> <p>1. Schallschutz Die Fa. accon hat eine schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenweg“ In der Gemeinde Dollnstein Im Ortsteil Eberswang angefertigt. Umgebung Innerhalb des Geltungsbereichs liegen ein holzverarbeitender Gewerbebetrieb, sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung. Ferner befindet sich nördlich des Geltungsbereichs ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Pferde) und nordöstlich ein nicht berücksichtigter landwirtschaftlicher Betrieb in unmittelbarer Nachbarschaft. Aufgrund der derzeitigen Nutzungen der überplanten Landwirtschaft (Pferdehaltung) sind keine lärmintensiven technischen Aggregate im Nachtzeitraum im Einsatz. Tierlaute sind nicht vom Regelungsumfang der Begutachtung betroffen. Aussagen zum nordöstlichen Landwirt (z.B. Nutzung; mögliche Lärmbeiträge) fehlen und sind deshalb nachzuholen.</p> <p>Da zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsbescheids der überplanten Schreineri im Jahre 1993 bereits eine schutzbedürftige Nutzung im Nahbereich vom Flurstück 221/7 vorhanden war, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenweg“ mit einer flächenhaften Ausweisung eines Dorfgebiets (tatsächlicher Bestand) zu keiner weiteren Einschränkung des</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme.</b> Dies liegt in der Tatsache begründet, dass Teilbereiche im Nordwesten und Westen des Umgriffs des Bebauungsplans im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Mischbaufläche dargestellt werden. Somit ist es in diesen Bereichen nicht erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern und es resultiert eine gewisse Abweichung der Umgriffe. Darüber hinaus wird die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung (Pferdekoppel) nur im Flächennutzungsplan dargestellt und nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da die Steuerung dieser Außenbereichsnutzung gemäß den Regelungen des § 35 BauGB als ausreichend erachtet wird.</p> <p><b>Zur Kenntnisnahme.</b> Der angesprochene nordöstlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb, der nicht berücksichtigt wurde, hat die Bewirtschaftung der Hofstelle aufgegeben. Daher besteht kein Erfordernis diesen Aussiedlerhof in die schalltechnische Untersuchung aufzunehmen.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Aussagen zur Lärmentwicklung des Reitplatzes werden ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Betriebs aus schalltechnischer Sicht. Ein ortsüblicher Betrieb ist möglich. Nachteile für den gewerblichen Betrieb durch Ausweisung eines Dorfgebiets ergeben sich nach Berechnungen des Gutachters nicht. Aussagen zur Lärmentwicklung des Reitplatzes (TA Lärm s. VG München (11. Kammer), Beschluss vom 20.11.2015 - M 11 S 15.3934 aber hier noch Flutlicht, deshalb zu betrachten) fehlen noch und müssen nachgearbeitet werden.</p>	
			<p>2. Luftreinhaltung Auch das Geruchsgutachten wurde von der Fa. accon zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“ Eberswang, Marktgemeinde Dollnstein (ACB-0319-8521/03 27.03.2019) angefertigt.</p> <p>Nachfolgende Bestände wurden berücksichtigt:</p> <div data-bbox="680 667 1375 1230"> <p style="text-align: center;">Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenweg“ In der Gemeinde Dollnstein im Ortsteil Eberswang</p> </div> <p>Der Gutachter hat in der Geruchsausbreitungsrechnung nach GIRL hat zwei Szenarien abgebildet: Das erste Szenario bildet den Bestand an umliegender Tierhaltung ab. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde in einem zweiten Rechenlauf die Geruchsimmissionssituation bei Wiederaufnahme einer umfangreichen Schweinehaltung auf der nördlichen Hofstelle betrachtet.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Da der Landwirt [REDACTED] seinen Betrieb nach Kenntnis des Immissions-schutzes im Nebenerwerb führt und sich dabei auf Pferdehaltung spezialisiert hat, ist aus immissionsfachlicher Sicht die Wiederaufnahme einer Schweinehal-tung von 235 TP eine reine Schutzbehauptung und nicht realistisch. Er ist nach den Berechnungen nicht grundsätzlich unmöglich, im Rahmen eines er-forderlichen Bauantrages würde aber der Standort, wo ein Stallneubau reali-siert werden kann, geprüft und immissionsfachlich festgelegt werden.</p>	
			<p>Im Bebauungsplangebiet kann der Grenzwert der GIRL für Dorfgebiete in den Bereichen mit geplanter neuer Wohnbebauung (MD2 und MD3) In beiden be-rechneten Szenarien der Tierhaltung sicher eingehalten werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
			<p>Nach Ansicht des fachlichen Immissionsschutzes ist jedoch die vorgenom-mene Unterteilung in MD 2/3 aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig, da dort ja nur Wohnbebauung realisiert werden soll. Hierzu wird eine gemein-same Besprechung empfohlen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Die Intention bei der Aufstellung des Bebauungsplans bestand darin ein Dorfgebiet für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans fest-zusetzen. Die Bezeichnungen MD1, MD2 und MD3 zielten nicht darauf ab 3 Dorfgebiete zu schaffen. Sie sollten lediglich zur Übersichtlichkeit der textlichen Festsetzungen und der Ausführungen in der Begründung beitra-gen; z.B. im Hinblick auf die Festsetzung eines unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung für den Bestandsbereich (GRZ 0,6) im Gegensatz zu den Bereichen ohne Bestandsbebauung (GRZ 0,4).          Nichtsdestoweniger wird in der Entwurfsfassung auf die Bezeichnung der einzelnen Bereiche des Dorfgebiets als MD1, MD2 und MD3 verzichtet und das Gebiet hinsichtlich gewisser Festsetzungen anderweitig geglie-dert (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO).           Die empfohlene gemeinsame Besprechung hat am 22.08.2019 im Land-ratsamt Eichstätt stattgefunden.</p>
			<p>Die prognostizierten Geruchsimmissionen betragen für den Bestand der um-liegenden Tierhaltungen in beiden Teilgebieten maximal 4 % Geruchsstun-denhäufigkeiten/Jahr. Bei einer Wiederaufnahme der Schweinehaltung des nördlich angrenzenden Betriebs betragen die berechneten Immissionen maxi-mal 7 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr. Der Schutz der zukünftigen Be-wohner vor unzulässigen Geruchsimmissionen ist sicher gewährleistet. Einer grundsätzlichen Ausweisung, nach Beseitigung der strittigen Punkte, steht dann nichts entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Anlage Urteil:            VG München (11. Kammer), Beschluss vom 20.11.2015 - M 11 S 15.3934</p> <p>Titel: Drittschutz im Außenbereich</p> <p>Normenketten:            BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3, § 201            VwGO § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 1, § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 2</p> <p>Redaktioneller Leitsatz:            Dem § 35 BauGB kommt nur insoweit eine drittschützende Wirkung zu, als ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme geltend gemacht werden kann.</p> <p>Rechtsgebiet:            Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht</p> <p>Schlagworte:            Landwirtschaft, Lärmimmissionen, Staubimmissionen, Baugenehmigung, Gebot der Rücksichtnahme, Dorfgebiet, aufschiebende Wirkung</p> <p>ECLI: ECLI:DE:VG MUENC:2015:1120.11S15.3934.0A</p> <p>Bayerisches Verwaltungsgericht München            Aktenzeichen: M 11 S 15.3934            Beschluss vom 20. November 2015            11. Kammer            Sachgebiets-Nr. 920            In der Verwaltungsstreitsache            ...            -Antragstellerin –            bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...            gegen            ...            Antragsgegner -            beigeladen: ...            wegen Baugenehmigung (Nachbarklage), FINr. ..., Gemarkung ...</p>	<p><b>Das Urteil wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO            erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,            durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ..., die Richterin am            Verwaltungsgericht ..., den Richter am Verwaltungsgericht ... ohne mündliche            Verhandlung am 20. November 2015            folgenden Beschluss:            I:            Der Antrag wird abgelehnt.            II.            Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.            Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.            III.            Der Streitwert wird auf 3.750,- EUR festgesetzt.</p> <p>Gründe:            I.            Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ge-            gegen eine vom Landratsamt ... (im Folgenden Landratsamt) dem Beigeladenen            mit Bescheid vom ... August 2015 erteilte Baugenehmigung.            Der Beigeladene beantragte mit Bauantrag vom 2. Mai 2015, bei der Ge-            meinde ... eingegangen am 6. Mai 2015 sowie beim Landratsamt eingegan-            gen am 26. Mai 2015, die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung            eines Reitplatzes auf dem Grundstück FINr. ... der Gemarkung ... Straße            3 in ..., Gemeindeteil ... Der mit dem Bauantrag eingereichten Baubeschrei-            bung lässt sich entnehmen, dass der Reitplatz mit Zaun eine Grundfläche von            ca. 800 m2 haben soll. Den Bauvorlagen lässt sich entnehmen, dass der Reit-            platz im Süden des oben bezeichneten Grundstücks situiert sein und 40 m            lang sowie 20 m breit sein soll, wobei die lange Seite in West-Ost-Richtung            verläuft. Laut der Baubeschreibung soll der Fußbodenaufbau des Reitplatzes            auf einem Lehmboden mit Drainagen errichtet werden. Darüber komme eine            ca. 25 cm dicke Schotterschicht, die mit einem Fließ unterlegt werde. Über die            Schotterschicht sollen ca. 4 cm Splitt verlegt werden. Darauf wiederum werde            die eigentliche Bodenplatte, eine aus Kunststoff bestehende dauerelastische            Bodenplatte „EquiTerr“ aufgebracht. Diese wiederum werde mit einer Tret-            schicht aus Sand verfüllt.            Die Antragstellerin ist Eigentümerin des nördlich an das Vorhabensgrundstück            angrenzenden Grundstücks FINr. 15/2 der Gemarkung... Straße 17 in ... Die-            ses Grundstück liegt, anders als das Baugrundstück, im Geltungsbereich des</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>einfachen Bebauungsplans „Ortskern ...“ der Gemeinde ..., der u. a. für das Grundstück der Antragstellerin hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festsetzt. Auf dem Grundstück der Antragstellerin ist, wie aus den Behördenakten hervorgeht, wohl ein Einfamilienhaus errichtet.</p> <p>Die Gemeinde ... erteilte mit Beschluss ihres Gemeinderats vom ... Mai 2015 das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben landwirtschaftlich privilegiert ist. Das Landratsamt holte im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens u. a. Stellungnahmen seines Sachbereichs 41.2 Technischer Umweltschutz sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... ein.</p> <p>Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz nahm mit Kurzmitteilung vom 10. Juli 2015 zu dem Vorhaben Stellung. Dort wird ausgeführt, dass der geplante Reitplatz in einem Bereich ohne Bebauungsplan liege, wogegen die vorhandene Bebauung im Norden und Osten im Bebauungsplan „Ortskern ...“ als Dorfgebiet festgesetzt sei. Der Reitplatz selbst und die umgebenden Flächen befänden sich im Außenbereich. Von einem Reitplatz; würden keine besonderen luftverunreinigenden Immissionen (Stäube, Gerüche) oder Lärm ausgehen. Eine Flutlichtanlage sei nicht beantragt. Der Reitplatzbetrieb sei jedoch auf die Tagzeit zu begrenzen, weswegen gebeten werde, eine entsprechende Auflage in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... nahm mit Schreiben vom 4. August 2015 Stellung. Der Bauherr bewirtschaftete seinen 23,6 ha großen Grünlandbetrieb im Nebenerwerb. Von der landwirtschaftlichen Fläche befänden sich 11 ha in seinem Eigentum. Die frühere Milchviehhaltung sei zwischenzeitlich aufgegeben. Dafür würden im Winterhalbjahr vom Oktober bis Mai ca. zehn Aufzuchtrinder eines Milchviehbetriebs aus ... gehalten. Neben der Rinderhaltung werde schon seit Jahren eine Pferdezucht der Rasse ... betrieben. Derzeit seien 18 Zucht- und Nachzuchttiere vor Ort, davon sechs aktive Zuchtstuten mit zwei Fohlen. In geringem Umfang würden auch Jungpferde in Pension gehalten. Der Pferdeverkauf erfolge über Aufzucht und Ausbildung der Nachzucht, so dass man von drei bis vier Verkaufspferden pro Jahr ausgehen könne. Die Ausbildung der jungen Pferde würde von der 30jährigen Tochter des Bauherrn durchgeführt, die gelernte Pferdewirtin sei. In etwa fünf Jahren solle der Hof an die Tochter übergeben werden (der Bauherr ist 59 Jahre alt), die diesen ebenfalls im Nebenerwerb weiterführen wolle. Die Ausbildung der jungen Pferde erfolge derzeit auf einem provisorischen Rasenreitplatz. Da die Tochter und Hofnachfolgerin künftig die Ausbildung professioneller und witterungsunabhängiger gestalten wolle, solle hierfür ein</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Allwetterplatz an der Stelle des jetzigen Rasenreitplatzes errichtet werden. Es handle sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 201 BauGB. Die berufliche Qualifikation für die Pferdehaltung sei bei der Hofnachfolgerin, die sich bereits jetzt im Wesentlichen um die Pferdehaltung kümmere, gegeben. Die beantragte Baumaßnahme ein Reitplatz. 20 x 40 m, diene der Entwicklung des landwirtschaftlichen Pferdehaltungsbetriebs und sei ökonomisch sinnvoll, weswegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt seien.</p> <p>Mit Bescheid des Landratsamtes vom ... August 2015 wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung des Reitplatzes erteilt. Als Auflage ist u. a. verfügt, dass der Reitplatz nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) genutzt werden darf. Auf die Bescheidsbegründung wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde der Antragstellerin gegen Postzustellungsurkunde am 3. September 2015 zugestellt.</p> <p>Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 8. September 2015, beim Verwaltungsgericht eingegangen am selben Tag per Telefax, erhob die Antragstellerin Klage gegen die mit Bescheid vom ... August 2015 erteilte Baugenehmigung und beantragte mit weiterem Schreiben vom selben Tag, die Vollziehung der Baugenehmigung vom ... August 2015, die dem Beigeladenen vom Antragsgegner erteilt wurde, auszusetzen und den Baubeginn des genehmigten Vorhabens auf dem Grundstück mit der FINr. ... der Gemarkung ... zu untersagen.</p> <p>Zur Begründung des Eilantrags wurde auf die zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht vorliegende Klagebegründung verwiesen.</p> <p>Mit Beschluss des Gerichts vom 16. September 2015 wurde der Bauherr zum Verfahren beigeladen.</p> <p>Mit Schreiben der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 30. September 2015 wurde der angegriffene Bescheid vorgelegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 legte das Landratsamt die Behördenakten vor und beantragte Klageabweisung sowie Zurückweisung des Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung.</p> <p>Zur Begründung ist ausgeführt, dass die erteilte Baugenehmigung rechtmäßig sei, insbesondere verletze sie keine drittschützenden Rechte der Antragstellerin. Der Reitplatz liege im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Aufgrund der Stellungnahme des AELF ... vom 4. August 2015 habe das Landratsamt eine Privilegierung angenommen. Nach der Stellungnahme des Sachbereichs Technischer Umweltschutz vom 10. Juli 2015 würden von dem :Reitplatz; keine luftverunreinigenden Immissionen oder Lärm ausgehen. Dennoch sei</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>der Bescheid mit der Auflage versehen worden, den Reitplatz nur zu Tagzeiten zu benutzen. Das Wohngrundstück der Antragstellerin liege im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der hierfür ein Dorfgebiet festsetze. In dieser Lage seien im Dorfgebiet ortsübliche Immissionen hinzunehmen. Da das Grundstück der Antragstellerin an der Grenze zum Außenbereich liege, wäre auf der angrenzenden Fläche insbesondere die dauerhafte Beweidung durch eine Vielzahl von Nutztieren und die damit verbundenen Immissionen hinzunehmen. Die durch die Reitplatznutzung verursachten Beeinträchtigungen blieben weit hinter den Immissionen durch eine Beweidung zurück. Da die Nutzung typischerweise durch ein oder wenige Tiere geschehe, die Nutzung auf die Tagzeiten beschränkt sei und die Nutzung auf der südlichen Seite des Baugrundstücks ausgeübt werde und nicht direkt an der Grenze zum Grundstück der Antragstellerin, beeinträchtige der Reitplatz; die nachbarlichen Belange weniger als eine ohnehin zulässige Nutzung der Außenbereichsfläche durch Beweidung.</p> <p>Auf entsprechende Aufforderung des Gerichts legte das Landratsamt mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 den Bebauungsplan „Ortskern ...“ der Gemeinde ... vor.</p> <p>Mit Schreiben der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 29. Oktober 2015 wurden Klage und Eilantrag begründet. Im Wesentlichen ist ausgeführt, dass die Baugenehmigung rechtswidrig sei und die Antragstellerin in ihren Rechten verletze. Das Bauvorhaben sei nicht privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Errichtung eines Reitplatzes diene nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen. Der Betrieb des Beigeladenen falle nicht mehr unter den Begriff der Landwirtschaft, da die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum überwiegenden Teil gepachtet sei. Aus der Stellungnahme des AELF gehe hervor, dass von den 23,6 ha Grünfläche lediglich 11 ha im Eigentum des Beigeladenen stünden. Die Ausbildung der Pferde auf dem ;Reitplatz: diene nicht dem Betrieb als solchem. Er würde von der Tochter des Beigeladenen in eigener Verantwortung ausgeübt; darüber hinaus diene die Ausbildung der Pferde nicht unmittelbar der Pferdezucht. Durch die nicht vorliegende Privilegierung des Vorhabens würde die Antragstellerin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Darüber hinaus stünde dem Vorhaben auch der öffentliche Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen, da durch die Nutzung des Bauvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen würden. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz vom 17. Juli 2015 würden durch das Vorhaben Lärmimmissionen</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>hervorgehoben. Das Grundstück werde schon seit längerer Zeit als Reitplatz genutzt. Die Antragstellerin wisse deshalb, dass durch diese Nutzung erhebliche Immissionen entstünden. Die Antragstellerin sei in der Vergangenheit insbesondere durch die lauten Zurufe der Personen, welche die Tiere ausbilden, gestört worden. Der Reitplatz beeinträchtige nachbarliche Belange bezüglich der Lärmimmissionen wesentlich mehr als eine bloße Beweidung. Von letzterer würden wesentlich geringere Lärmimmissionen ausgehen. Eine Beweidung sei außerdem in der Regel nur auf die Sommerzeit beschränkt. Da nun ein befestigter Reitplatz, genehmigt worden sei, werde die Nutzung des Nachbargrundstücks in erheblichem Ausmaß zunehmen. Diese sei nicht mehr wetterabhängig. Eine genehmigte Nutzung von 6.00 bis 22.00 Uhr an allen Tagen der Woche und zu jeder Jahreszeit sei für die Antragstellerin unzumutbar. Die entsprechende Auflage reiche nicht aus, um die nachbarlichen Belange der Antragstellerin angemessen zu schützen. Die Nutzung des Reitplatzes werde auch an Sonntagen genehmigt. Dies verstoße gegen das Verbot des Art. 2 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes. Hiernach seien öffentlich bemerkbare Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verboten. Der Reitplatz solle der Ausbildung der Zuchtpferde des Beigeladenen dienen. Diese Arbeit wäre öffentlich bemerkbar.</p> <p>Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten einschließlich der Bauvorlagen und des Bebauungsplans Bezug genommen.</p> <p>II.</p> <p>Der Antrag hat keinen Erfolg.</p> <p>Der Antrag ist unbegründet. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 a, § 80 Abs. 5 VwGO anzustellende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus.</p> <p>Gemäß § 80 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 80 a Abs. 1 Nr. 2, § 80 a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage eines Dritten gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung, der gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt, aufgrund einer eigenen Ermessensentscheidung ganz oder teilweise anordnen.</p> <p>Hierzu hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insoweit stehen sich das Suspensivinteresse des Nachbarn und das Interesse des Bauherrn, von der Baugenehmigung sofort Gebrauch machen zu dürfen, grundsätzlich gleichwertig gegenüber. Deshalb ist bei der Entscheidung über den Antrag nach § 80 a, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in erster Linie auf die</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Erfolgsaussichten des Nachbarrechtsbehelfs abzustellen. Fällt die Erfolgsprognose zugunsten des Nachbarn aus, erweist sich also nach summarischer Prüfung die angefochtene Baugenehmigung gegenüber dem Nachbarn als rechtswidrig, so ist die Vollziehung der Genehmigung regelmäßig auszusetzen (BayVGh, B. v. 12.4.1991 - 1 CS 91.439 -, BayVBl. 1991, 720). Erscheint der Nachbarrechtsbehelf dagegen nach vorläufiger Betrachtung als voraussichtlich erfolglos, ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abzulehnen. Stellen sich die Erfolgsaussichten als offen dar, findet eine reine Interessenabwägung statt.</p> <p>Die nach den genannten Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zulasten der Antragstellerin aus. Denn nach der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung dürfte die Streitgegenständliche Baugenehmigung im Hauptsacheverfahren - die Anfechtungsklage der Antragstellerin - voraussichtlich nicht aufzuheben sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin wegen § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO allein auf nachbarschützende Rechte berufen kann (vgl. etwa BayVGh, B. v. 24.3.2009 - 14 CS 08.3017 -, juris Rn. 20). Die angefochtene Baugenehmigung verletzt, soweit sie die Nutzung des Reitplatzes zur Tagzeit genehmigt, voraussichtlich keine Nachbarrechte der Antragstellerin; soweit der Bescheid des Landratsamtes vom ... August 2015 möglicherweise auf einer zu schmalen Tatsachengrundlage basiert, so kann das bis zur Entscheidung über die Klage im Hauptsacheverfahren vom Antragsgegner noch nachgebessert werden.</p> <p>In bauplanungsrechtlicher Hinsicht - zugunsten der Antragstellerin drittschützende Vorschriften aus anderen Bereichen sind nicht ersichtlich - beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens, das die Voraussetzungen einer baulichen Anlage gemäß § 29 Abs. 1 BauGB wegen des mehrschichtigen, fest angelegten Aufbaus des Reitplatzes ohne weiteres erfüllt, nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), da der Standort des Vorhabens nach Aktenlage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von ... Ortsteil ... liegt.</p> <p>Ob die Zulassung auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu Recht erfolgt ist oder ob eine Zulassung nur auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB in Frage kommt, ist für den Rechtsschutz der Antragstellerin unerheblich.</p> <p>Die Antragstellerin macht insofern zusammengefasst geltend, dass das Vorhaben des Beigeladenen nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dient und die Voraussetzungen des § 201 BauGB nicht erfüllt seien. Darauf kommt es jedoch für diesen Rechtsstreit nicht an. Denn §</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>35 BauGB wirkt nicht per se nachbarschützend, sondern nur über das sogenannte nachbarliche Rücksichtnahmegebot, das als öffentlicher Belang zu berücksichtigen ist und dessen Verletzung vom Nachbarn gerügt werden kann. Die Antragstellerin ist nicht Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit an einem gesetzmäßigen Verwaltungsvollzug (statt vieler BayVGH, B. v. 29.05.1995 - 14 CS 95.879 -). Das Rücksichtnahmegebot ist dabei keine allgemeine Härteklausele, die über den Vorschriften des Städtebaurechts steht, sondern ein normgebundenes Instrument der Konfliktbewältigung zur bauplanungsrechtlichen Feinsteuerung im Einzelfall, das in den einzelnen bauplanungsrechtlichen Bereichen unterschiedlich ausgestaltet ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist als grundsätzlich drittschützend anerkannt die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB; soweit es wie hier um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG geht, ist der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine einfach-gesetzliche Ausprägung des Rücksichtnahmegebots. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB schützt auch im Innenbereich gelegene Nachbargrundstücke (BVerwG, U. v. 28.10.1993 - 4 C 5/93 -, juris Rn. 15).</p> <p>Die Antragstellerin könnte deshalb das Bauvorhaben nur abwehren, wenn es zulasten ihres Wohngrundstücks schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen könnte. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Legaldefinition des § 3 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (BayVGH, B. v. 29.05.1995 - 14 CS 95.879 -). Eine Anlage, die keine stärkeren Immissionen verursacht als jeweils immissionsschutzrechtlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig, ist auch im baurechtlichen Sinne nicht rücksichtslos (BVerwG, U. v. 30.09.1983 - 4 C 74.78 -, juris Rn. 13).</p> <p>Die mit dem Bauvorhaben des Beigeladenen verbundenen Nachteile überschreiten vorliegend ersichtlich nicht das Maß dessen, was einem Grundstücksnachbarn in der konkreten Situation billigerweise noch zugemutet werden kann. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Antragstellerin liegt wohl nicht vor.</p> <p>Die ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung ihres Nachbargrundstücks wird durch die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenregelung grundsätzlich sichergestellt. Den bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstand zum Grundstück der Antragstellerin hält das Bauvorhaben nach Aktenlage eindeutig und zwischen den Beteiligten wohl auch unstreitig ein.</p>	


Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Von dem geplanten Reitplatz des Beigeladenen gehen ebenso wie von der damit verbundenen Pferdehaltung in Richtung auf das Grundstück der Antragstellerin wohl keine unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigungen aus. Dabei ist insbesondere auch die Lage des Grundstücks der Antragstellerin zu beachten. Dieses liegt nicht in einem unvorbelasteten allgemeinen Wohngebiet, sondern in einem per Bebauungsplan festgesetzten Dorfgebiet gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO und zudem in Ortsrandlage zum Außenbereich. Die Lage des Grundstücks der Antragstellerin in einem festgesetzten Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO bewirkt, dass die Schutzwürdigkeit dieses Nachbargrundstücks in immissionsrechtlicher Hinsicht dem entspricht, was im Dorfgebiet zumutbar ist.</p> <p>In ländlichen Gegenden müssen Pferdehaltungen in einem Dorfgebiet sowie im benachbarten Außenbereich grundsätzlich hingenommen werden (vgl. BayVGH, B. v. 29.05.1995 - 14 CS 95.879 -). Der Reitplatz des Beigeladenen ist zudem vom Grundstück der Antragstellerin - nach Aktenlage, gemessen aus den genehmigten Bauvorlagen - ca. 35 m entfernt, vom Wohnhaus der Antragstellerin ca. 50 m. Auch bisher befindet sich nach dem unstreitigen Vortrag der Beteiligten an dieser Stelle bereits ein Grasreitplatz; insofern wird zwar durch das Vorhaben, das eine ganzjährige und weitgehend wetterunabhängige Nutzung zulässt, in Zukunft eine Nutzungsintensivierung im Vergleich zu dem bisherigen Zustand stattfinden, aber wohl nicht so gravierend, dass eine Unzumutbarkeit angenommen werden könnte. Reitplätze gehören im Dorfgebiet zu den typischen sonstigen Gewerbebetrieben. Schützenswerte Nachbarinteressen stehen der Unterbringung eines Reitplatzes im Dorfgebiet, erst recht im Außenbereich, grundsätzlich nicht entgegen. Geräuschimmissionen und allgemein von der Pferdehaltung ausgehende Geruchsbelästigungen sind für ein Dorfgebiet typisch und müssen grundsätzlich von jedermann hingenommen werden (vgl. hierzu Fickert/Fieseler, BauNVO, Rn. 8.4ff.zu § 5 m. w. N.). Erst recht gilt das für einen Reitplatz, der sich angrenzend an ein Dorfgebiet im Außenbereich befindet.</p> <p>Speziell bezüglich der von der Antragstellerin geltend gemachten Lärmimmissionen erscheint dem Gericht mit der für die Beurteilung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichenden Sicherheit festzustehen, dass insofern eine Überschreitung der im Dorfgebiet anzusetzenden Immissionswerte nicht ansatzweise zu besorgen ist. Dabei kann offen bleiben, welches technische Regelwerk hier anzuwenden ist. Denn insofern ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Das Gericht neigt zur Heranziehung der TA Lärm, da es hier um einen Reitplatz; geht, der in erster Linie dem</p>	



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Pferdezuchtbetrieb des Beigeladenen zugeordnet ist und demzufolge wohl keine Sportanlage darstellt. Gemäß Nr. 6.1 Abs. 1 lit. c der TA Lärm ist für das hier relevante Dorfgebiet tags ein Immissionsrichtwert von bis zu 60 dB(A) zulässig und damit für die Antragstellerin zumutbar. Auf den Nachtwert kommt es nicht an, da der streitgegenständliche Bescheid die Nutzung des Reitplatzes zur Nachtzeit nicht erlaubt (vgl. Nr. 6.4 TA Lärm). Wollte man etwa die sog. Sportanlagenlärmverordnung, d. h. die 18. BImSchV anwenden (so z. B. VG München, B. v. 17.02.1998 - M 11 SN 98.245 -, juris Rn. 18 für einen Reitplatz, der zur Ausübung des Reitsports und zur Ausbildung der Pferde für sportliche Zwecke genutzt wurde), ergäbe sich im Ergebnis nichts wesentlich anderes: Die in § 2 Abs. 1, Abs. 2 18.BImSchV für Sportanlagen vorgesehenen Immissionsrichtwerte betragen im Falle des hier vorliegenden Dorfgebiets (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 der 18.BImSchV), je nachdem, ob ein Ruhezeitenzuschlag (§ 2 Abs. 5 18.BImSchV) vorzunehmen ist, tagsüber zwischen 60 und 55 dB(A); insofern wäre für die Antragstellerin im Ergebnis die Anwendung der Sportanlagenlärmverordnung günstiger. Diese Frage kann trotzdem offen bleiben. Denn nach Einschätzung des Gerichts kann im vorliegenden Fall mit der für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichenden Gewissheit davon ausgegangen werden, dass die nach Aktenlage zu erwartende Nutzung des Reitplatzes hinsichtlich der Lärmimmissionen bei der Antragstellerin bei weitem unterhalb dieser Richtwerte liegt. Dabei legt das Gericht für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend der bei den Akten befindlichen Stellungnahme des AELF vom 4. August 2015 eine Anzahl von etwa 20 Pferden zugrunde. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Tiere alle auf einmal auf den Reitplatz geführt werden, vielmehr ist davon auszugehen, dass jeweils eines oder jedenfalls nur ein geringer Bruchteil des Gesamtbestandes gleichzeitig auf dem Reitplatz ist. Dann aber ist - unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich bei der Lärmberechnung um Mittelungspegel handelt - nicht denkbar, dass dadurch für den Beurteilungszeitraum tagsüber eine Überschreitung der o.g. Richtwerte auch nur annähernd in Betracht kommt. Dass seitens der Bevollmächtigten der Antragstellerin geltend gemacht wird, die Antragstellerin wisse aus der Benutzung des bisherigen Reitplatzes, dass dadurch erhebliche Immissionen entstehen, wird an dieser Einschätzung voraussichtlich nichts zu ändern vermögen, da auch dadurch die Überschreitung der o.g. Richtwerte weder belegt noch - entgegen aller Wahrscheinlichkeit - hinreichend dargetan wird.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der Umstand, dass die Aussage des Landratsamts in der Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz vom 10. Juli 2015, dass von einem Reitplatz u. a. kein Lärm ausgehen würde, in dieser Pauschalität falsch ist, ändert an diesem Ergebnis nichts. In diesem Zusammenhang erscheint es zwar angezeigt, dass seitens des Antragsgegners für die Hauptsacheklage nachgebessert wird und der Antragsgegner eine Lärmberechnung für die genehmigte Reitplatznutzung - die Genehmigung der Errichtung des Reitplatzes schließt die Genehmigung der bestimmungsgemäßen Benutzung mit ein - vorlegt, um seinen Darlegungslasten im Hauptsacheverfahren zu genügen. Für den Eilrechtsschutz besteht hingegen der Prüfungsumfang einer (nur) summarischen Prüfung des Gerichts, weshalb die bislang vorliegenden Erkenntnisse aus der Aktenlage hierfür ausreichen. Dazu kommt noch die Überlegung, dass es - sollten sich wider Erwarten im Hauptsacheverfahren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Lärmrichtwerte doch annähernd tangiert sein könnten - im vorliegenden Fall anders als etwa bei einer faktisch kaum wieder rückgängig zu machenden Errichtung eines massiven Bauwerks möglich wäre, den Reitplatz ggf. zu verkleinern, seine Nutzung im Vergleich zur streitgegenständlichen Genehmigung einzuschränken oder ihn gar zu beseitigen. Der Vortrag, dass für die Antragstellerin die lauten Zurufe der Personen, welche die Tiere ausbilden, besonders störend seien, wird der Klage wohl nicht zum Erfolg verhelfen können und ändert deshalb am Ergebnis der Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz nichts. Selbst wenn diese Zurufe besonders laut sind, ist es nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm zulässig, dass einzelne kurze Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um bis zu 30 dB(A) überschreiten. Damit dürften die Zurufe mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Verletzung der Antragstellerin in ihrem Recht aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB führen.</p> <p>Ob das Vorhaben des Reitplatzes nachbarliche Belange bezüglich Lärmimmissionen mehr beeinträchtigt als eine bloße Beweidung, ist für die Entscheidung nicht erheblich, weshalb es im Hauptsacheverfahren hierzu auch keiner Beweisaufnahme in Form der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedürfen wird. Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren - und folgerichtig auch bei dessen gerichtlicher Überprüfung - ist vom konkreten Vorhaben auszugehen und dessen Zulässigkeit zu beurteilen. Dass ein anderes Vorhaben bzw. wie hier eine andere Nutzung ggf. weniger eingreifend ist, ist nicht relevant, da es (lediglich) auf die verfahrensgegenständliche Nutzung ankommt, die hier aber voraussichtlich zulässig ist.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Ebenso erscheint das Vorhaben des Beigeladenen bezüglich der Geruchsmissionen unbedeutend. Für eine Pferdehaltung wird in der Rechtsprechung allgemein eine Bagatellgrenze bei ca. 20 Tieren angenommen (vgl. z. B. VG Würzburg, U. v. 16.06.2006 - W 5 K 05.707 -, juris Rn. 30). Erst darüber kann von einem belästigenden Emissionspotential ausgegangen werden. Gegenüber der Schweine-, aber auch der Rinderhaltung ist eine Pferdehaltung grundsätzlich emissionsärmer (vgl. auch OVG Lüneburg, U. v. 19.10.1982 - 1 A 46/78 -, BRS 39 Nr. 62). Danach ist hier wohl nicht von einer relevanten Staubbelastung auszugehen, zumal insoweit weder etwas vorgebracht noch sonst ersichtlich ist.</p> <p>Ein Verstoß gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot durch Zulassung des streitgegenständlichen Bauvorhabens des Beigeladenen scheidet nach alledem voraussichtlich aus, weshalb der Antrag abzulehnen ist.</p> <p>An diesem Ergebnis ändert sich auch durch den Verweis der Antragstellerin auf Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) nichts, da sich die Antragstellerin auf diese Vorschrift nicht berufen kann. Art. 2 Abs. 1 FTG verleiht dem Einzelnen keine subjektiven Rechte; die Antragstellerin ist nicht dafür zuständig, über die Einhaltung der Regelungen des Feiertagsgesetzes zu wachen.</p> <p>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO sowie §§ 154 Abs. 3 Hs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und entspricht der Hälfte des voraussichtlich im Klageverfahren anzusetzenden Streitwerts, Nr. 9.7.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2013, Beilage 2.</p> <p>Zitiervorschlag:            VG München Beschl. v. 20.11.2015 - 11 S 15.3934, BeckRS 2016, 45585</p>	
		19.08.2019 (FNP)	<p>Der Markt Dollnstein plant die Ausweisung eines Dorfgebietes „Kapellenweg“ im Rahmen seiner 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Erläuterungsbericht unter Punkt A.4.2 „Nutzungsänderung“ beschriebene geplante Ausweisung als Mischbaufläche deckt sich nicht ganz mit denen Vorstellungen aus den Vorbesprechungen.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme.</b>            Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung wurde an der bereits bestehenden Darstellung einer Mischbaufläche des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans abgegrenzt. Dies betrifft die Flächen nordwestlich und westlich des Geltungsbereichs, die südlich der Wolfsgangstraße und östlich des Mühlbergwegs liegen. In diesem Bereich stellt der wirksame Flächennutzungsplan bereits Mischbaufläche dar. Daher ist hier keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			 <p data-bbox="678 863 1431 1110">Der nordöstlich gelegene „Aussiedlerhof“ (Wolfsgangstraße 18) ist nur mit einer Teilfläche der Fl.Nr. 48 (Wiese) eingeplant worden, der Hof selber wurde nicht berücksichtigt, obwohl südlich davon eine Pferdekoppel festgelegt wurde. Eine Überplanung diesbezüglich wird empfohlen, da sonst wieder eine Lückenschließung durch eine Wohnbebauung erfolgen könnte. Eine gemeinsame Besprechung mit dem Markt Dollnstein wird für sinnvoll erachtet. Eine grundsätzliche Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan ist aber möglich.</p>	<p data-bbox="1447 863 2170 1015"><b>Der Anregung wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens (kurzfristiger Zeithorizont) nicht gefolgt.</b> Die Anregung kann jedoch im Zuge einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (mittel- bis langfristiger Zeithorizont), die gegenwärtig vorbereitet wird, berücksichtigt werden</p> <p data-bbox="1447 1046 2170 1110">Die angeregte gemeinsame Besprechung mit dem Markt Dollnstein hat am 22.08.2019 im Landratsamt Eichstätt stattgefunden.</p>
4.	Planungsverband Region Ingolstadt Geschäftsstelle Region 10 Bahnhofstraße 16 85101 Lenting	02.09.2019	Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 20.08.2019 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen:	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		20.08.2019	Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab: Vorhaben	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der Markt Dollnstein beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (insg. ca. 2,2 ha) befindet sich im Osten von Eberswang und soll als gemischte Baufläche (ca. 1,2 ha) bzw. Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung (Pferdekoppel) dargestellt werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein ähnlicher Bereich (ca. 2,4 ha) als Dorfgebiet festgesetzt werden. Hier soll ergänzend zur bestehenden Mischnutzung die Errichtung weiterer Wohngebäude ermöglicht werden.</p>	
			<p><b>Bewertung</b>          Grundsätzlich ist die Absicht, eine gewisse Nachverdichtung in einem bereits bebauten Gebiet zu ermöglichen, zu begrüßen. Allerdings wird der Bedarf für die Neuausweisung in der Begründung nicht näher erläutert, lediglich auf anhaltende Nachfrage verwiesen. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und plausibel nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener sowie konkret geplanter Siedlungsgebiete im gesamten Gemeindegebiet sind dabei dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Flächenausweisung gegenüberzustellen. Hierbei könnten u.a. auch die aktuellen demographischen Indikatoren des LfStat zur Betrachtung herangezogen werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Im Entwurf der Begründung wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung sowie ihrer Verfügbarkeit erfolgen und dem zu erwartenden Wohnbaulandbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung gegenübergestellt.</p> <p>Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die Beschlussempfehlung zu Stellungnahme lfd. Nr. 1 verwiesen.</p>
			<p>Zudem ist die vorgesehene, flächenintensive Bebauung mit überwiegend Einzelhäusern vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer flächen- und ressourcensparenden Siedlungsform kritisch zu sehen. Hier sollte eingehend geprüft werden, ob nicht verdichtete Siedlungsformen möglich wären und darzustellen, wie der Grundsatz LEP 3.1 in der gemeindlichen Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Im Entwurf werden zusätzlich Doppelhäuser ermöglicht.          Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn sie sich in die städtebauliche Struktur einfügen.</p>
			<p>Gemäß RP B III 1.5 (Z) soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Daher sind Festlegungen für eine Eingrünung am Ortsrand zu ergänzen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</b>          Entlang der umgebenden Wege bestehen bereits nahezu durchgängig Baumstrauchhecken. Eine weitere Abschirmung der künftigen Bebauung wird daher nicht für nötig erachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Bei entsprechender Beachtung bzw. Berücksichtigung der genannten Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Auf der Schanz 43a 85049 Ingolstadt	27.08.2019	<p>Zur o.g. Planung nehmen wir auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung: Forstfachliche Sicht: Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Landwirtschaftsfachliche Sicht Die landwirtschaftlichen Belange bezüglich der Emissionen wurden mittels eines Geruchsimmisionsgutachten und durch einen entsprechenden textlichen Hinweis im Entwurf des Bebauungsplanes (siehe Ziffer 4, Stand 01.08.2019) berücksichtigt. Wir weisen aber darauf hin, dass unabhängig von der Festsetzung als Dorfgebiet die tatsächlichen Konfliktpotentiale von heranrückenden Bebauungen zu landwirtschaftlichen Hofstellen durch entsprechende Immissions-Berechnungen nicht immer ausreichend abgebildet werden. In Folge des Agrarstrukturwandels mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe entwöhnen sich selbst die Dorfbewohner in den Dorfgebieten, aber vor allen in den Außenbereichen zunehmend von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraxis. Die Toleranz gegenüber entsprechenden landwirtschaftlichen Emissionen sinkt und die Klagen sowie konkreten Vorwürfe nehmen gegenwärtig deutlich zu. Hinzuweisen ist hier auf das erhöhte Geräusch- und Geruchs-Emissionspotential (inkl. Insektenaufkommen) der besonders tierwohl-orientierten Pferdehaltung des benachbarten Pferdebetriebes [REDACTED].</p> <p>Bezüglich der textlichen Festsetzung (siehe Ziffer 1.3, Bebauungsplan, Stand 01.08.2019), daß "innerhalb der Baugebietsteilflächen MD2 und MD3 zusätzlich landwirtschaftliche Nutztierhaltung als unzulässig festgesetzt" wird, wird aufgrund der analogen Situation auf Ziffer 1 unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Eberswang“ vom 18.06.2018 (GZ: L2.2-4621-Sch/2018) verwiesen. Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht wird ebenfalls hervorgehoben, dass auf den landwirtschaftlichen Betrieb keine kostenintensiven Auflagen zukommen dürfen, die die Bewirtschaftung der Hofstelle oder die Entscheidungsfreiheit in den Haltungsformen unangemessen beschränken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Bei Immissionsprognosen wird im Rahmen eines Ermessensspielraums grundsätzlich eine konservative Vorgehensweise verfolgt. Das heißt, dass die Eingabegrößen des Modells so gewählt werden, dass die Ausgabe-größen – die Immissionen – einer Worst-Case-Annahme gleichkommen. Somit sind die tatsächlichen Immissionsbeiträge in der Regel geringer als die prognostizierten des Ausbreitungsmodells.</p> <p><b>Zur Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</b> In der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Eberswang“ vom 18.06.2018 wurde bemängelt, dass Tierhaltung in einer Teilfläche des gegliederten Dorfgebiets ausgeschlossen wurde. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan wird in den Baugebietsteilflächen MD2 und MD3 Tierhaltung nicht generell ausgeschlossen, sondern lediglich „landwirtschaftliche Nutztierhaltung“. Somit handelt es sich hier um keine direkte Analogie. Nichtsdestoweniger wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Eberswang“ verwiesen: <i>„Im Bebauungsplan wird ein gegliedertes Dorfgebiet festgesetzt, mit dem Ziel ein Nebeneinander von landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnen im</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				<i>Sinne einer organischen Siedlungsentwicklung und entsprechend der Zweckbestimmung der BauNVO zu ermöglichen. Der gewählte Geltungsbereich bildet dabei einen zusammenhängenden Bereich ab, der sich insgesamt als Dorfgebiet darstellt. Die Weiterentwicklung durch Wohnbebauung innerhalb des bisherigen Ortsrandes auf einem bestehenden Hausgarten begründet nach Auffassung des Marktes Dollnstein dabei keinen neuen bzw. eigenen Gebietscharakter, sondern stellt eine Weiterentwicklung dar. Um die Konflikte innerhalb des Baugebietes zu minimieren macht der Markt Dollnstein von einer Gliederung i.S.d. § 1 Abs. 4 BauNVO Gebrauch.“</i>
6.	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern Infanteriestr. 1 80797 München	26.08.2019	Gegen die o.a. Planungen werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern keine Einwände vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
7.	Tiefbauverwaltung Lkr. Eichstätt Residenzplatz 2 85072 Eichstätt	./.	./.	./.
8.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rechbergstr. 8 85049 Ingolstadt	27.08.2019 (BP)	Zum o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen. Wir bitten um frühzeitige Mitteilung der Hausnummern. Diese Angaben werden künftig neben dem Liegenschaftskataster unmittelbar in einen bayernweiten Datenbestand der georeferenzierten Adressen eingepflegt und stehen damit sehr zeitnah für Vertriebsprodukte und Webdienste sowie den BayernAtlas zur Verfügung.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ- Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München	./.	./.	./.
10.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg - Büro Ingolstadt Harderstraße 4 85049 Ingolstadt	14.08.2019	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücke, Interessen oder Rechte des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
11.	Bund Naturschutz in Bayern	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	Kreisgruppe Eichstätt Elias-Holl-Str. 39 85072 Eichstätt			
12.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Region 10 Viehmarktplatz 7 85055 Ingolstadt	./.	./.	./.
13.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Eichstätt	./.	./.	./.
14.	Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt	./.	./.	./.
15.	Katholisches Pfarramt Dollnstein Am Kirchberg 4 91795 Dollnstein	./.	./.	./.
16.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Auf der Schanz 26 85049 Ingolstadt	06.09.2019 (FNP)	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Dollnstein.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		06.09.2019 (BP)	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“ Stellung.  Abwasserbeseitigung Schmutzwasser / Mischwasser Durch die mögliche geringfügige Erhöhung der Einwohnerzahl aufgrund der neuen Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen bzgl. der Abwasserbeseitigung zu erwarten. Hinweis: Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage und die dazugehörigen Mischwasserentlastungen sind bis Ende 2022 befristet und sollten demnächst überrechnet werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Niederschlagswasser Es ist laut Bebauungsplan geplant, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort möglichst über den belebten Oberboden versickern zu lassen. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in den textlichen Festsetzungen stimmen nicht ganz mit den Aussagen in den Hinweisen überein.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Formulierungen werden dahingehend vereinheitlicht, dass die Aussage in den Hinweisen an die Aussage in den textlichen Festsetzungen angeglichen wird.



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			(„...ist, soweit möglich, auf dem Baugrundstück zu versickern“, bzw. „... ist zu versickern“).	
			Bei den Hinweisen zur NWFreiV, bzw. zur TRENGW sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass sich Eberswang im Karstgebiet befindet. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass, sollten die Vorgaben der NWFreiV nicht erfüllt werden können, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich wäre.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> In den Hinweisen auf dem Planblatt und in der Begründung wird ergänzt, dass sich Eberswang im Karstgebiet befindet. Zudem wird Ziffer 3. „Niederschlagswasserversickerung“ unter den Hinweisen, um den Passus ergänzt, dass, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich wird, wenn die Vorgaben der NWFreiV nicht erfüllt werden können.
17.	Zweckverband zur Wasserversorgung Sappenfelder Gruppe Lerchenweg 18 85132 Schernfeld	./.	./.	./.
18.	Gemeinde Schernfeld Gundekarstraße 7a 85072 Eichstätt	./.	./.	./.
19.	Stadt Eichstätt Marktplatz 11 85072 Eichstätt	20.08.2019	Die Stadt Eichstätt nimmt die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Kapellenweg“ des Marktes Dollnstein, Ortsteil Eberswang, und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wohlwollend zur Kenntnis. Gegen die dargelegten Vorhaben werden keine Anregungen und Einwände erhoben.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
20.	Gemeinde Adelschlag Schulstraße 9 85128 Nassenfels	./.	./.	./.
21.	Markt Wellheim Marktplatz 2 91809 Wellheim	12.08.2019	Gegen die vorliegenden Planungen bestehen von Seiten des Marktes Wellheim keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
22.	Markt Mörsheim Kastnerplatz 1 91804 Mörsheim	09.08.2019	Der Markt Mörsheim erhebt keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Dorfgebiet Kapellenweg“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dollnstein, da die Belange der Marktgemeinde Mörsheim nicht berührt werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
23.	Handwerkskammer für München und Oberbayern Postfach 34 01 38 80098 München	09.09.2019	<p>im Ortsteil Eberswang des Marktes Dollnstein soll für ein Plangebiet östlich des Mühlbergwegs mit den o.g. Bauleitplanverfahren die planerische Möglichkeit zur Errichtung von Wohngebäuden auf Fl.Nr. 39/3 und Fl.Nr. 48 unter Wahrung des bestehenden Dorfgebietscharakters ermöglicht werden.</p> <p>Im Plangebiet (sowie auch ähnlich in den angrenzenden Bereichen vorzufinden) handelt es sich im Wesentlichen um eine der typischen dörflichen Mischbaustruktur entsprechende Nutzung mit landwirtschaftlichen Hofstellen (Pferdehaltung) und einen Schreinereibetrieb sowie um freistehende Einfamilienhäuser.</p>	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			<p>Da eine wohnbauliche Nutzung im Dorfgebiet nach § 5 BauNVO allgemein zulässig ist, ist dem Planvorhaben von unserer Seite im Prinzip zunächst nichts entgegenzusetzen- unter der Voraussetzung, dass das planerische Vorgehen mit den Belangen des im Plangebiet ansässigen, bestandskräftig genehmigten Handwerksbetrieb, der Fa. Schreinerei ██████ abgestimmt ist.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung der Accon GmbH vom 12. März 2019 untersuchte, ob für den Schreinereibetrieb auf Fl. Nr. 221/7 ein ortsüblicher Betrieb weiterhin möglich ist. Im Zuge der o.g. Bauleitplanverfahren soll wie oben erwähnt neben den schon bestehenden Wohnnutzungen südlich und südwestlich mit der geplanten Wohnbebauung auf Fl.Nr. 39/3 eine weitere wohnbauliche Nutzung unmittelbar östlich an das Betriebsgrundstück anschließend hinzukommen, was Einschränkungen der bestehenden betrieblichen Anlagen zur Folge haben kann: Mit Hinweis auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr IIB5-4641- 002/10 vom 25. Juli 2014 zum Lärmschutz in der Bauleitplanung ist aus unserer Sicht eine dezidierte Untersuchung der tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich, um immissionsschutzrechtlichen Konfliktsituationen vorzubeugen. Der genehmigte Betrieb erzeugt verschiedene Emissionen (Lärm, Staub, Geruch), die unseres Erachtens zu ermitteln und zu bewerten sind, um eine Gesamtbeurteilung vornehmen zu können.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</b> Die schalltechnische Untersuchung vom 12.03.2019 zum vorliegenden Bebauungsplan kommt hinsichtlich der angesprochenen Schreinerei zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Ein ortsüblicher Betrieb ist möglich, Konflikte an umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Nachteile für den Betrieb durch Ausweisung eines Dorfgebiets ergeben sich nicht.“</i></p> <p>Das Sachgebiet 44 Immissionsschutz des Landratsamtes Eichstätt (siehe Stellungnahme lfd. Nr. 3) hat sich zur immissionsrechtlichen Situation der Schreinerei folgendermaßen geäußert:</p> <p><i>„Da zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsbescheids der überplanten Schreinerei im Jahre 1993 bereits eine schutzbedürftige Nutzung im Nahbereich vom Flurstück 221/7 vorhanden war, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kapellenweg“ mit einer flächenhaften Ausweisung eines Dorfgebiets (tatsächlicher Bestand) zu keiner weiteren Einschränkung des Betriebs aus schalltechnischer Sicht. Ein ortsüblicher Betrieb ist möglich. Nachteile für den gewerblichen Betrieb durch Ausweisung eines Dorfgebiets ergeben sich nach Berechnungen des Gutachters nicht.“</i></p> <p>Einschränkungen der bestehenden betrieblichen Anlagen der Schreinerei sind somit nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, die eine weitergehende Untersuchung erforderlich machen könnten, sind ebenfalls nicht zu erkennen.</p>
			<p>Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass für das Handwerksunternehmen die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt</p>	<b>Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch betriebliche Weiterentwicklungen gemäß Bauantrag von 1993 oder ggf. Nutzungsänderungen umfasst. Gerade letzteres ist eine wichtige Voraussetzung für kleinere und mittlere Unternehmen des Handwerks, um sich flexibel an Marktbedingungen anpassen zu können und damit auch im langfristigen Interesse der Standortsicherung dieses langjährig ansässigen Handwerksunternehmens. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von dem Betrieb ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Den bestehenden, bestandskräftig genehmigten Nutzungen dürfen keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen gemacht werden.</p>	<p>Den bestehenden, bestandskräftig genehmigten Nutzungen werden keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen gemacht.</p>
			<p>Grundsätzlich bitten wir Sie, dem prägenden dörflichen Charakter vor Ort entsprechend auch langfristig sicherzustellen, dass der Ortsteil, insbesondere in den bestehenden Mischbauflächen nicht nur planerisch sondern auch in der praktischen Umsetzung in seiner beschriebenen typischen Eigenart für die Landwirtschaft, das Wohnen und Handwerk/Gewerbe gleichermaßen und hinsichtlich der Nutzungsarten ausgewogen weiterentwickelt wird und Gewerbe- und Gewerbebetriebe — auch zukünftig nicht zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Erweiterungsmöglichkeiten zurückstehen muss.</p>	<p><b>Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.</b>          Wie aus Kapitel A.2 „Ziele und Zwecke“ der Begründung zum Bebauungsplan hervorgeht, besteht ein wichtiges Ziel des Bebauungsplans darin, den bestehenden Dorfgietscharakter zu wahren.</p>
24.	IHK für München und Oberbayern Balanstraße 55-59 81541 München	08.08.2019	<p>Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Dorfgiets nach § 5 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.</p> <p>Die Pferdekoppel, die im FNP dargestellt ist, taucht im Bebauungsplan nicht auf. Es wird angeregt diese entsprechend der Begründung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Freizeit und Erholung (Pferdekoppel) festzusetzen. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Grünfläche entweder privat oder öffentlich sein muss. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine private Grünfläche handelt.          Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Zur Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</b>          Die Darstellung der Pferdekoppel im Flächennutzungsplan resultiert aus der Informationsfunktion, die der Flächennutzungsplan erfüllen soll. Die Festsetzung der Pferdekoppel im Bebauungsplan wird als nicht erforderlich angesehen, da die Steuerung dieser Außenbereichsnutzung über die gesetzlichen Regelungen gemäß § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ als ausreichend erachtet wird.</p>
25.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München, Außenbüro Nürnberg	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	Postfach 900162 90492 Nürnberg			
26.	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH Tullastraße 4 69126 Heidelberg	./.	./.	./.
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	15.08.2019 (BP)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p><b>Zur Kenntnisnahme.</b> Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen der Telekom werden in die Begründung aufgenommen.</p>
			Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	<p><b>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</b> Die Vorgaben hinsichtlich der Freihaltung von Trassen in Straßen und Gehwegen können im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Vorgaben zu Baumpflanzungen werden in den Hinweisen bzw. in der Begründung ergänzt.</p>
		28.08.2019 (FNP)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir werden zu dem Bebauungsplan „Dorfgebiet Kapellenweg“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
28.	Bayernwerk AG Assetmanagement Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg	./.	./.	./
29.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Garmischer Str. 19 81373 München	03.09.2019 (BP)	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH            Neubaugebiete KMU</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>            In der Begründung ergeht ein Hinweis.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	
		03.09.2019 (FNP)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
30.	PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentations- erstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen	14.08.2019	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
31.	bayernets GmbH Poccistraße 7 80336 München	09.08.2019	Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 2359/1, Gemarkung Dollnstein) — wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt — liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
32.	Main-Donau Netzgesellschaft mbH Hainstr. 34 90461 Nürnberg	20.08.2019	<p>Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten. Die Dokumente wurden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie Anlagen der Gasversorgung Röthenbach a.d.Pegnitz. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
			<p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.</p> <p>Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Der Leitungsverlauf der 20 kV-Freileitung ist bereits in der Planzeichnung vorhanden. Die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) wird im Entwurf ergänzt.</p>
			<p>Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
			<p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.</p> <p>Die Masten der betroffenen Spannfelder innerhalb des Geltungsbereiches müssen mit Doppelisolatoren nachgerüstet werden (erhöhte Sicherheit).</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die relevanten Informationen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Aufgrund des Bewuchsbeschränkungsbereichs wird bei weiterem Bestehen der Freileitung die Grünordnung um eine niedrige Pflanzalternative ergänzt</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 beträgt der erforderliche lotrechte Schutzabstand von Oberkante Straße bis zu den Leiterseilen mindestens 7,00 m. Falls dieser Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, muss die Leitung umgebaut werden. Wir bitten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu unseren Leitungstrassen und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.</p>	
			<p>Ein Abbau der 20 kV-Freileitung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Ersatz durch ein 20 kV-Erdkabel sind grundsätzlich möglich.</p> <p>Bei Fragen zu einer möglichen Verkabelung und den damit verbundenen Kosten und Terminen, wenden Sie sich bitte direkt an unser Netzmanagement Weißenburg, Herr [REDACTED], Rufnummer 0911 802-17200.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>          Die Möglichkeit des Abbaus der 20 kV-Freileitung und Ersatz durch ein 20 kV-Erdkabel wird in die Begründung aufgenommen und in die weitere Planung einbezogen.          Die Vorgaben zu Versorgungstreifen und Baumpflanzungen werden in den Hinweisen bzw. in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Von der oben genannten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>          Es handelt sich um die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren).</p>



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

aufgestellt:  
 Nürnberg, 08.10.2019  
 TB|MARKERT

i.A. Raphael Schneider  
 M.Sc. Stadt- und Regionalplanung